



Kontakt mit Eltern und Schüler:innen über soziale Netzwerke

Trotz diverser Hinweise seitens der Schulleitungen, Dienststelle sowie des Ministeriums kontaktieren noch immer viele Kolleg:innen ihre Schüler:innen sowie deren Eltern über Messengerdienste. Dies geschieht häufig in dafür eingerichteten Gruppen wie Klassenchats. Über bestimmte soziale Netzwerke werden von Lehrkräften auch „Freundschaften“ angenommen.

Die Bezirksregierung Münster hat zu dem Thema bereits 2013 eine Handreichung mit dem Titel „Privat trifft Dienst“ herausgegeben, die im Internet abgerufen werden kann.

Dort heißt es unter anderem: „Lehrkräften muss (...) bewusst sein, dass es das Dienstverhältnis einer Lehrkraft gebietet, eine gewisse professionelle Distanz zu den Schüler:innen zu wahren, unabhängig davon, um welche Kommunikationsformen und –strukturen es sich handelt. Durch neue Kontaktmöglichkeiten in sozialen Netzwerken zwischen Lehrkräften und Schüler:innen droht jedoch häufig eine Vermengung der dienstlich-schulischen mit der privaten Ebene.“

Auch wir sehen dieses Kommunikationsverhalten kritisch und weisen darauf hin, dass ein allzu sorgloser, die professionelle Distanz verlassender Umgang damit dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Es ist sinnvoll, sich in der Lehrerkonferenz über den Umgang mit sozialen Netzwerken abzustimmen und auch die Eltern über die Schulkonferenz in eine Vereinbarung miteinzubeziehen.

Zusammenfassung der Änderungen im 16. SchulrechtsÄnderungs-Gesetz (SchRÄG)



Das neueste **Schulrechts-änderungsgesetz (SchRÄG)** regelt den Umgang mit **Lernplattformen** wie **LOGINEO**:

- Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernsysteme digitaler Arbeits- und Kommunikationsplattformen wie LOGINEO NRW werden gesetzlich verankert (§ 8).
- Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz werden um die Themen Digitalisierung sowie Erprobung neuer Modelle erweitert.
- Die Schulkonferenz kann allerdings nur in dem Rahmen entscheiden, den der Schulträger bereitstellt. Dabei wirkt die Schulkonferenz an der Entscheidung mit, wenn ein Vorschlag seitens des Schulträgers unterbreitet wird, d.h. neue Systeme und Plattformen eingeführt oder wesentlich verändert werden.
- Es wird eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage für Videokonferenzen an Schulen geschaffen (§ 120 und § 121).
- Damit werden für Schüler:innen und Lehrer:innen die Nutzung von Videokonferenztools verpflichtend. Bei Lehrer:innen allerdings nur, wenn sie die Möglichkeit haben, hierfür ein dienstliches Endgerät zu nutzen. Auch Lehrkräfte können nicht verpflichtet werden, private Endgeräte für dienstliche Zwecke einzusetzen (§121).



Dienstendgeräte

An immer mehr Schulen wird inzwischen ein **digitales Klassenbuch** verwendet. Erhalten die Kolleg:innen von der Kommune **neue Dienstendgeräte**, egal ob Laptop oder Tablet, sollte bereits vorab geklärt werden, ob sie den Anforderungen an einen Bildschirmarbeitsplatz genügen.

Dazu zählen u.a. folgende Aspekte:

- Beschaffenheit der Tastatur, dazu zählen bspw. Tastengröße und Tastenform, aber auch der Neigungswinkel der Tastatur.
- Größe des Monitors sowie eine gut verträgliche Leuchtdichte von etwa 400cd/m².
- Beantragung einer Bildschirmarbeitsbrille bei Bedarf: Auf der Homepage der Bezirksregierung Köln findet man ein Dokument, das die Beantragung einer solchen Brille über den B.A.D. beschreibt (Link: „[Wegweiser Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)“).

Viele Geräte, die von den Schulen angeschafft wurden, erfüllen diese Anforderungen nicht. Es müssten als Minimalforderung Tastaturen und Bildschirme an der Schule vorhanden sein, an denen die Tablets und Laptops angeschlossen werden können.

Wurde den Kolleg:innen ein Dienstendgerät zur Verfügung gestellt, müssen nach der VO DV



I + II die **Verarbeitung aller personenbezogenen Daten** dort erfolgen. Eine Verarbeitung solcher Daten auf dem privaten PC ist damit in der Regel nicht mehr statthaft. Die

Schulleitung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen zeitlich und inhaltlich befristete Genehmigungen zur Datenverarbeitung auf privaten Endgeräten erteilen. Gemeint sind damit Daten, die von Schüler:innen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhoben werden (DV I), aber auch Daten, die von Lehrer:innen erhoben werden (DV II). Beide Verordnungen wurden der DSGVO angepasst. Die Schulen können einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen, müssen

dies aber nicht. Wir raten von dieser Möglichkeit ab, da es Datenschutzbeauftragte für den Kreis und für das Land gibt und die Materie sehr komplex ist.

An immer mehr Schulen wird inzwischen ein **digitales Klassenbuch** verwendet. Jedoch



sollten vor dem Einsatz eines digitalen Klassenbuches diverse technische und organisatorische Faktoren berücksichtigt und

Vereinbarungen getroffen werden:

- Funktionsumfang der Software klären – was bietet die Version, die der Schulträger da „einkauft“?
- Die Einbindung des Kreisdatenschutzbeauftragten ist notwendig, um ggf. Fragen zu klären.
- Zustimmung zur Einführung der Software, die die Kommune anbietet, in der Lehrer- und Schulkonferenz.
- Verpflichtung der Schulleitung, dem Kollegium den datenschutzkonformen Umgang zuzusichern.
- Klärung der Frage, wer die Software administriert. Sicherstellung, dass alle Kolleg:innen mit der Software und den darauf befindlichen Funktionen umgehen können.
- Beachtung des Datenschutzes; es dürfen nur zugelassene personenbezogene Daten verarbeitet werden. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle ist über dieses Medium also ausgeschlossen. Darüber hinaus gilt das Rechte-Rollen Konzept: Wer darf was zu welchem Zweck?

Termin bitte vormerken!

Personalversammlung am Montag,

20.11.2023, 12.30 – 15.30 h Sartorysäle Köln

Nach §47 LPVG ist den Teilnehmenden an Personalversammlungen Dienstbefreiung zu gewähren. Die Reisekosten werden erstattet. Der Personalrat bittet alle Schulleiter:innen, bei der Festlegung des Dienstes in der Schule Fahrzeiten und Mittagspausen zu berücksichtigen und sie rechtzeitig freizustellen. Anträge an die Personalversammlung bitte bis spätestens eine Woche vorher an den Personalrat leiten oder mindestens 50 Kopien mit zur Versammlung mitbringen!